## Freunde der Stadtteilbüchereien in Neustadt a. Rbge. e. V.

## Satzung

in der Fassung des von der Mitgliederversammlung am 22.04.2013 beschlossenen 2. Nachtrages

#### § 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Stadtteilbüchereien in Neustadt a. Rbge."
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins

"Freunde der Stadtteilbüchereien in Neustadt a. Rbge. e. V."

### § 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neustadt a. Rbge. einzutragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.2003.

#### § 3 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung durch Förderung der Stadtteilbüchereien in Neustadt a. Rbge. Die Vereinsarbeit verfolgt das Ziel, das gewachsene städtische Bibliothekssystem als wesentlichen Bestandteil der kulturellen Substanz von und in Neustadt a. Rbge. zu erhalten und im Interesse der Benutzerinnen und Benutzer die Leistungsfähigkeit der Stadtteilbüchereien als modernes Informations- und Bildungssystem weiter zu entwickeln.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Information der Einwohnerinnen und Einwohner von Neustadt a. Rbge. über die Stadtteilbüchereien und deren Arbeit
  - Wahrnehmung der Benutzerinteressen im Dialog mit der Stadtbibliothek und mit deren Träger
  - Initiativen zur Weiterentwicklung der Ausstattung und des Medienangebotes der Stadtteilbüchereien
  - Förderung der Lesekompetenz insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Schulen und Personenvereinigungen werden. Juristische Personen, Schulen und Personenvereinigungen haben jeweils eine Stimme.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für natürliche Personen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss, für juristische Personen durch Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss, für Personenvereinigungen und Schulen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt, der der schriftlichen Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder einem seiner Mitglieder bedarf, kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das Mitglied die sich aus seiner bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- (5) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Berufung einlegen; über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, die zu Beginn jeden Jahres, spätestens bis zum 31.03., fällig sind. Die Mitgliedsbeiträge werden im Regelfall im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Festsetzung von Mindestbeiträgen für natürliche Personen und für juristische Personen. Die festgesetzten Mindestbeiträge gelten auch für Personenvereinigungen und Schulen.
- (3) Auf Antrag von Mitgliedern kann der Vorstand in begründeten Fällen deren Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## § 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

- (2) Beschlüsse der Organe sind durch Niederschriften zu dokumentieren, die sowohl von dem/der Vorsitzenden als auch von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (3) Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden den Mitgliedern auf Verlangen (postalisch oder per Email) zugesandt; sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang Berichtigungen oder Ergänzungen beim Vorstand schriftlich (postalisch oder per Email) beantragt werden.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus
  - dem vierköpfigen geschäftsführenden Vorstand
  - weiteren Vorstandsmitgliedern nach Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellv. Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in
  - der/die Schriftführer/in.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

#### § 8 a

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- ♦ Führung der laufenden Geschäfte,
- ♦ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- ♦ Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- ♦ Vorlage eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- ♦ Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- ♦ Einstellung, Vergütung und Entlassung von Mitarbeitern/innen des Vereines,
- Geschäftsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

# § 9 Mitgliederversammlung

(1) Beratungs- und Beschlussgegenstände der jährlich zusammentretenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind

- Wahl und gegebenenfalls Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr
- Wahl von zwei Mitgliedern als Rechnungsprüfer für das jeweils laufende Geschäftsjahr.
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.
- (3) Die j\u00e4hrliche ordentliche Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden soll, wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch eine an jedes Mitglied zu sendende schriftliche Mitteilung einberufen; dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe unverzüglich einzuberufen,
  - wenn er selbst dies im Interesse des Vereins für geboten hält
  - oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für eine Mitgliederversammlung schriftlich beantragt worden ist.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit bestimmt ist. Alle Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass von einem anwesenden Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung beantragt wird.

# § 10 Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

- (1) Der/die Schatzmeister/in besorgt
  - die finanziellen Angelegenheiten des Vereins in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
  - die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung des Vereins in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung
  - sowie die Aufstellung des Jahres-Rechnungsabschlusses, der dem Vorstand bis zum 31.03. des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Der vom Vorstand beschlossene Jahresrechnungsabschluss ist danach unverzüglich den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zuzuleiten, von denen Buchführung, Belegwesen und Abschluss zu prüfen sind. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Rechnungsprüfer schriftlich an den Vorstand und mündlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

# § 11 Satzungsänderungen

- (1) Jeder zustimmende Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Sofern der Vorschlag des Vorstandes für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung einen Antrag oder Anträge zur Änderung der Satzung des Vereins enthält, sind in der Einladung an die Mitglieder Wortlaut und Begründung des Antrages oder der Anträge mitzuteilen.

## § 12 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Der zustimmende Beschluss über einen Antrag zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn der Vorstand in der Einladung an die Mitglieder Wortlaut und Begründung des Auflösungsantrages mitgeteilt hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins berufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge., die das ihr zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neustadt a. Rbge., den 22.04.2013